

**Vollzug des des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);  
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Thomasstahl-/Eislastsanierung: 110-kV-Freileitung T068 – Allersberg-Kinding, Masten Nrn. 10-16 (7 Masten) durch die N-ERGIE Netz GmbH**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 10.01.2022 Gz. RMF-SG32-4354-8-38**

Die N-ERGIE Netz GmbH hat bei der Planfeststellungsbehörde der Regierung von Mittelfranken (SG 32) einen Antrag auf Zulassung einer standortgleichen Ersetzung der im Landkreis Roth gelegenen Gittermasten mit den Nummern 10 bis 16 auf der 110-kV-Freileitung Allersberg-Kinding (T068) sowie deren Anpassung in Bezug auf Mastbreite und Masthöhe („Mastbild“) an die anschließenden Bestandsmasten der 110-kV-Freileitung Allersberg-Kinding (T068) in einem Anzeigeverfahren gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gestellt.

Bei der gegenständlichen Baumaßnahme werden die bestehenden Einebenenmaste (Gittermaste mit einer Traverse) an den sieben Standorten im Landkreis Roth durch Donaumaste (Gittermaste mit zwei Traversen) ersetzt. Im Zuge dieser Maßnahme werden die Masten deutlich schmaler und zugleich höher.

Dass die verfahrensgegenständlichen Bestandsmasten mit den Nummern 10-16 bislang niedriger als die Anschlussmasten sind, liegt daran, dass sie auf Grund einer ehemaligen militärischen Nutzung des Gebiets als Tiefliegermasten ausgebildet wurden. Mangels weiterhin stattfindender militärischer Nutzung wird seitens der Vorhabensträgerin aus technischen Gründen eine Anpassung des Mastbildes an die bestehenden Anschlussmasten angestrebt.

Für das beschriebene Verfahren ergibt sich aus § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. 19.1.4 (die Vorhabenslänge von Mast Nr. 10 bis Nr. 16 beträgt weniger als 5 km) die Verpflichtung, eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, und zwar in Gestalt der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG).

Das Vorhaben befindet sich mit Maststandort Nr. 16 im Näherungsbereich (die Entfernung liegt bei ca. 30 m) eines nach § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG geschützten Biotops im Sinne der Nr. 2.3.7 zu Anhang 3 UVPG. Dahingehend liegt eine besondere örtliche Gegebenheit im genannten Sinne vor.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die besonderen Schutzziele des Gebietes haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Biotope werden zu deren Schutz mit einem Bauzaun während der Bauzeit abgegrenzt und von einer Befahrung ausgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Ansbach, 10.01.2022

gez.

Fertl  
Oberregierungsrat